



Bedingungen für den Übergang des Baubetriebshofs in eine Anstalt öffentlichen Rechts

Vorbemerkungen

In Zeiten, in denen sich die finanzielle Lage Kommunen in Deutschland dramatisch darstellt, müssen alle Möglichkeiten ergriffen werden, um die kommunalen Haushalte zu entlasten. Trotz des enormen Einsparzwanges darf es keinen Ausverkauf der Kommune oder die Ausgliederung kommunaler Tätigkeiten in tariffreie Bereiche geben. Um Kosteneinsparungen für den kommunalen Haushalt zu erreichen, kann es nötig sein, die Betriebsform in der kommunale Tätigkeiten erbracht werden, zu betrachten. Eine mögliche öffentliche Körperschaft, ist die Anstalt öffentlichen Rechts, kurz AöR.

Bei der Restrukturierung des Betriebshofes Grau/Grün, sind diese Überlegungen zur Zeit Bestandteil der politischen Diskussion.

Die SPD Goslar lehnt nicht prinzipiell die Einrichtung einer AöR ab, stellt aber vier zentrale Bedingungen, deren Umsetzung notwendig sind für eine Zustimmung der SPD:

1. Gewährleistung des Betriebsübergangs nach § 613a BGB

Verrichten die Angestellten nicht die selben Tätigkeiten wie zuvor, kann es sich auch um eine reine Funktionsnachfolge handeln. Bei der Funktionsnachfolge würden die Beschäftigten die AöR nicht automatisch als Arbeitgeberin erhalten. Eine problemlose Abwicklung muss aber gewährleistet werden – gerade im Sinne der Beschäftigten. Bildlich gesprochen werden die Arbeitsbedingungen in die AöR „mitgenommen“ beim Betriebsübergang, insbesondere die bisherige Dienstzeit. Die AöR tritt in alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ein und muss diese weiter fortführen. Entsprechend besteht aus rechtlicher Hinsicht auch keine Veranlassung, bei der AöR neue Arbeitsverträge zu unterschreiben. Nur wenn ein Betriebsübergang zu Grunde liegt, erfolgt die Absicherung der wesentlichen Rechte der Arbeitnehmer von Gesetzes wegen (§ 613a BGB). Liegt hingegen kein Betriebsübergang zu Grunde, verbleiben zahlreiche Einzelprobleme. Das Behalten / Fortführen der bestehenden Arbeitsverhältnisse muss unbedingt gewährleistet werden. Nur wenn ein Betriebsübergang gewährleistet werden kann, kann die Gründung der AöR weiterverfolgt werden.

2. Mitgliedschaft der AöR bei den öffentlichen Arbeitgeberverbänden

Die AöR tritt den gleichen Arbeitgeberverbänden wie der vorherige Dienstherr (Stadt Goslar) bei. Somit ändert sich für die nach § 613a BGB auf die AöR übergehenden Beschäftigten tariflich bei der AöR auch zukünftig nichts.

SPD Ortsverein Goslar

Bürgerbüro: Tel. 0151 / 22 500 204
Bäckerstr. 23 Fax 05321 / 41788
38640 Goslar www.spdgoslar.de

Vorsitzender:

Dr. Alexander Saipa mob. 0151 / 25251297
Heinrich-Lohse-Str. 6 mailbox@asaipa.de
38644 Goslar



Verbandsorganisation muss Vorrang haben!

(Verbandsorganisation: Dienstherr ist im Arbeitgeberverband, Beschäftigter ist in der Gewerkschaft, die mit dem Arbeitgeberverband, in dem der Arbeitgeber organisiert ist, einen Tarifvertrag geschlossen hat.) Die Verbandsorganisation ist unbedingt anzustreben, einer bloßen Bezugnahme auf Tarifverträge o.ä. wird nicht zugestimmt.

3. Rückkehrrecht zur Stadt Goslar bei Auflösung der AöR

Bei möglicher Auflösung der AöR – z.B. bei Veräußerung der Geschäfte an Dritte, Rücküberführung in eine städtische Gesellschaft, o.ä. – soll den Beschäftigten, die den Betriebsübergang vom Regiebetrieb zur AöR mitmachen ein Rückkehrrecht zur Stadt Goslar eingeräumt werden.

4. Erhalt der Stellen

Bei Gründung einer AöR ist ein klares Bekenntnis über den Erhalt bzw. die komplette Übernahme der Stellen beim Betriebshof zu geben. Das Niveau muss über dem des zur Zeit beschlossenen Stellenplan, resultierend aus der Restrukturierung („Harter Kern“), liegen.